

## Dauergrünland

### 1. Definitionen:

**DGL - Dauergrünland:** Flächen die (durch Einsaat oder Selbstbegrünung) zum Anbau von GoG genutzt werden und mind. 5 Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind bzw. umgepflügt wurden. Gras/GoG muss vorherrschen (>50%) ansonsten können auch andere Pflanzen wie Sträucher/Bäume auf der Fläche stehen.

**DL-ELP – Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken:** Flächen, auf denen Gras/GoG traditionell nicht vorherrschen, die jedoch abgeweidet oder gemäht werden als Teil einer etablierten lokalen Praktik. Die Beweidung von Heiden mit Schafen/Ziegen/Rindern/Equiden in Berlin/Brandenburg kann als GL-ELP anerkannt werden.

**sDGL/senDGL - Umweltsensibles Dauergrünland:** Flächen, die bereits am 01.01.2015 DGL waren und in einem Natura 2000 Gebiet (FFH/Vogelschutzgebiet) liegen.

**GoG - Gras oder andere Grünfütterpflanzen:** Sind alle krautartigen Pflanzen, die Bestandteil von natürlichem GL oder Bestandteil von Saatgutmischungen für Weideland/Wiesen sind. Ebenso Pflanzen der Gattung Juncus/Carex, wenn sie gegenüber Gras/GoG nicht vorherrschen. Ausnahmen: GoG zum Anbau von Saatgut, Gras zur Erzeugung von Rollrasen, Leguminosen in Reinsaat oder Leguminosen in Mischungen (wenn Leguminosen auf Fläche vorherrschen) zählen nicht zu Gras/GoG im Sinne §7 GAPDZV.

**Pflügen:** Darunter verstanden wird Umpflügen oder jegliche andere Bodenbearbeitung die zur Zerstörung der Grasnarbe führt, z.B. Pflug, Grubber und Scheibenegge (Walzen, Schleppen, Striegeln zählen nicht dazu).

**Selbsterklärtes Dauergrünland:** Flächen, die durch den/die Antragsteller/in mit einem GL-NC versehen werden, obwohl diese nach den geltenden Bestimmungen noch nicht zu DGL geworden sind.

**altDGL - Altes Dauergrünland:** Flächen die vor 01.01.2015 DGL waren. Möglicher Umbruch muss beantragt/genehmigt werden.

**n15DGL - Neues Dauergrünland ab 2015:** Zwischen 01.01.2015 und 31.12.2020 entstandenes DGL.

**n21DGL - Neues Dauergrünland ab 2021:** Ab dem 01.01.2021 entstandenes DGL.

**ersDGL - Ersatzdauergrünland:** Flächen die als Ausgleich für nach Genehmigung umgewandeltes altes DGL neu angelegt wurden oder Flächen die im Rahmen der Grünlanderneuerung gepflügt wurden und auf denen neues GL angesät wurde. Diese Flächen müssen 5 Jahre in Folge als GL genutzt werden (NC 444) und erhalten anschließend wieder den urspr. Status (z.B. altDGL).

**rügDGL - Rückumgewandeltes Dauergrünland:** Flächen, die wegen eines Verstoßes gegen den Vorbehalt der Umwandelungsgenehmigung oder wegen eines landesweiten Rückumwandelungsgebotes rückumgewandelt wurden. Diese Flächen müssen 5 Jahre in Folge als GL genutzt werden (NC 444) und erhalten anschließend wieder den urspr. Status (z.B. altDGL).

**potDGL - potentielles Dauergrünland:** Flächen die mit einem für die GL-Werdung relevanten NC beantragt werden.

**umgDGL - Umgebrochenes Dauergrünland:** GL-Flächen die mit einem nicht GL-NC beantragt werden.

## 2. Entstehung von Grünland:

- DGL entsteht, wenn eine Fläche mind. **5 Jahre** ununterbrochen in Folge zum Anbau von GoG oder als normale Brache genutzt wird
  - > relevante NC: 422 Klee gras
  - 424 Acker gras
  - 433 Luzerne-Gras
  - 545 Stilllegung nach FELEG/GAL/ALG
  - 591 AL aus der Erzeugung genommen ohne GLÖZ 8-Kennzeichnung
- die Zählung beginnt mit der erstmaligen Beantragung mit einem der oben genannten NC und wird zum Zeitpkt. der 6-maligen Beantragung bereits zu DGL

**Beispiel 1** zur Dauergrünlandentstehung:

Jahr	Nutzcode	Kultur	Zählung DGL-Entstehung	Hauptbodennutzung
2019	424	Ackergras	1	AL
2020	591	Ackerbrache	2	AL
2021	591	Ackerbrache	3	AL
2022	424	Ackergras	4	AL
2023	424	Ackergras	5	AL
2024	424 → 451	Ackergras zu Wiese	6	AL → GL

- der Wechsel vom NC 424 zu 422/433 und umgekehrt führt **ab 2023** zu Unterbrechung der Zählung (!)
  - > vor 2023 unterbrach ein Wechsel zwischen den NC einschl. 591 (ohne ÖVF) DGL-Werdung nicht

**Beispiel 2** zur Dauergrünlandentstehung:

Jahr	Nutzcode	Kultur	Zählung DGL-Entstehung	Hauptbodennutzung
2019	424	Ackergras	2	AL
2020	424	Ackergras	3	AL
2021	424	Ackergras	4	AL
2022	424	Ackergras	5	AL
2023	422	Klee gras	1	AL
2024	424	Ackergras	1	AL

- **Pflugereignis:** unterbricht DGL-Werdung nur mit gültiger Pfluganzeige (!)
- **Pausieren** der DGL-Werdung: wenn Fläche als GLÖZ 8- (NC 591 mit Kennung 62/66) oder als ÖR 1a-Brache (NC 88) gekennzeichnet wird
- Soll Dauergrünland, welches ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, umgewandelt werden, so muss geprüft werden, ob **andere rechtliche Regelungen** nicht dagegensprechen
  - > hier gilt, sich mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen (!)

### 3. Selbsterklärtes DGL:

- entsteht, wenn der/die Antragsteller/in auf einer Fläche mit Hauptbodennutzung AL oder DK einen GL-NC angibt
- wird durch den/die Antragsteller/in bei einer Fläche die noch nicht im LPIS erfasst ist einen GL-NC angegeben, so handelt es sich ebenfalls um selbsterklärtes DGL

### 4. Unterbrechung der Dauergrünlandwerdung:

- das **Pflugereignis** unterbricht die DGL-Werdung
- soll auf einer Fläche wieder GoG ausgesät oder die Fläche durch Selbstaussaat begrünt werden, muss das Pflugereignis innerhalb eines Monats nach dem Pflügen bei Bewilligungsbehörde angezeigt werden
  - > die Vorlage der Saatgutrechnung im Original ist erforderlich
  - > ist die Pfluganzeige gültig, beginnt die Zählung der GL-Werdung wieder bei 1
- erfolgt eine Pfluganzeige nicht oder zu spät, wird die Fläche zu DGL
- bis zum 15.05. gestellte Pfluganzeigen gelten für das jeweilige Antragsjahr, Pfluganzeigen nach diesem Termin gelten für das Folgejahr
- Wechsel von NC 424 zu 422/433 und umgekehrt führt **ab 2023** zu Unterbrechung der Zählung

### 5. Umwandlung von Dauergrünland:

- die Umwandlung/das Umpflügen von DGL ist grundsätzlich nur mit Genehmigung zulässig
- der Antrag sollte schriftlich beim LELF, Referat L2 erfolgen:
  - > [www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/brandenburg/ministerium/dauergruenland/dauergruenland-303208](http://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/brandenburg/ministerium/dauergruenland/dauergruenland-303208) (s. *Antrag auf Agrarförderung 2024: Erläuterungen und Hinweise zum Agrarantrag S. 32*)
- muss eine Ersatz-DGL-Fläche (NC 444) angelegt werden, so darf diese 5 Jahre nicht umgebrochen werden und muss größengenau der zuvor umgebrochenen Fläche entsprechen
- wurden eine Ersatz-DGL-Fläche nicht fristgerecht angelegt, aber bereits die DGL-Fläche umgewandelt, so muss die urspr. DGL-Fläche unverzüglich zu DGL rückumgewandelt werden
- Umwandlung von DGL ohne Genehmigung gilt als Verstoß und führt zur Sanktionierung
- Generelles **Pflug- und Umwandlungsverbot** gilt für
  - > umweltsensibles Dauergrünland
  - > DGL innerhalb der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“
  - > DGL welches als FFH-Lebensraumtyp eingestuft ist

### 6. Entstehung DGL im Zusammenhang mit AUM/AUKM:

- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes DGL (KULAP 2000)
  - > für Flächen mit HBN GL, die im Rahmen der Förderung von AUM (KULAP 2000, FP 775) zu DGL wurden und seither fortlaufend Teil von Förderprogrammen zur extensiven GL-Bewirtschaftung (z.B. FP 661 in Förderperiode 2007-2013) waren, kann die Umwandlung ohne Ersatz-DGL-Pflicht beim LELF, Referat 2 beantragt werden
- Dauerhafte Umwandlung von AL in extensives DGL (KULAP 2023)
  - > Flächen die im Rahmen der FP 3140 (Bindung 3141/3142) oder 3210 (Bindung 3216) zu DGL



werden, dürfen nicht umgewandelt werden

- Nutzung von AL als extensives GL (KULAP 2023)

- > NC 441 (Wiesen (GL-Neueinsaat im Rahmen AUKM)) hat in Verbindung mit Bindung 3214 (FP 3210) aufschiebende Wirkung, d.h. die DGL-Werdung pausiert
- > ist ein Verpflichtungszeitraum vorbei, läuft ursprüngliche Zählung der DGL-Entstehung weiter, falls vor der Beantragung im FP 3210 ein für die GL-Werdung relevanter NC beantragt war
- > war vor dem AUKM-Verpflichtungszeitraum das AL nicht mit GoG oder als Brache beantragt, bleibt die Fläche als AL eingestuft, auch wenn diese mit Gras bedeckt ist
- > sollte auf den ersten Verpflichtungszeitraum ein zweiter folgen, so bleibt die HBN weiterhin AL und die Zählung wird weiterhin pausiert